

Satzung

über

Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehr-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Nersingen erlässt auf Grund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
 - Einsätze
 - Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 - Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Kein Aufwendungsersatz wird für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG verlangt, soweit und solange es sich unmittelbar um die Rettung von Mensch und Tier handelt.

2. Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
 - Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

4. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren vom 26. April 1999 außer Kraft.

Nersingen, 26. November 2001

Gemeinde Nersingen

gez.

Siegel

Dieter Wegerer
1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 4) und den Personalkosten (Nr. 5) zusammen.

In den Pauschalsätzen ist ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 30 v. H. bereits eingerechnet (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG), der sowohl bei den Pflichtaufgaben als auch bei den freiwilligen Aufgaben gleichermaßen in Ansatz gebracht wird.

Nr. 1 Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,80 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (ohne Rettungsspreizer)	3,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,40 €
b) Kleinalarmfahrzeug – SKW (mit Rettungsspreizer)	2,20 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF oder Pritschen- wagen / Transporter (Kombi)	1,70 €
d) Lichtmastfahrzeug (Lichtgiraffe) LMF	1,90 €
e) Geräteanhänger	0,60 €

Nr. 2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	26,80 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (ohne Rettungsspreizer)	58,10 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	58,85 €
b) Kleinalarmfahrzeug – SKW (mit Rettungsspreizer)	29,80 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF oder Pritschen- wagen / Transporter (Kombi)	10,35 €
d) Lichtmastfahrzeug (Lichtgiraffe) LMF	15,40 €
e) Geräteanhänger	6,90 €

Nr. 3 Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

1 Tragkraftspritze TS 8/8	43,90 €
1 umluftabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	23,60 €
1 Generator 5 KVA	22,30 €
1 Tauchpumpe TP 4/1	11,80 €
1 Mehrzwecksauger	14,40 €
1 Lüftungsggerät	17,60 €
zzgl. Leichtschaumerzeuger	14,70 €
1 Wasserstrahlpumpe	2,25 €
1 Mineralöl-Umfüllpumpe	25,40 €
1 Gefahrgutpumpe GUP 3-1,5	44,30 €
1 Gefahrgut-Tauchpumpe	29,10 €
1 Ölauffangbehälter (3 m ³)	10,00 €
1 Halogenflutlichtstrahler	2,70 €
1 Scheinwerferstativ	1,30 €
1 Hand-Süchscheinwerfer	3,00 €
1 Arbeitsstellenscheinwerfer	1,80 €

1 Kabeltrommel für Licht- oder Drehstrom	1,70 €
1 Greifzug Z 32	9,60 €
1 Hebekissen Typ I/6	22,50 €
1 Motorsäge	9,60 €
1 Trennschleifer	9,40 €
1 Schiebeleiter 3-teilig	6,20 €
sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zur norm- gemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeugs gehört, je Gerät	5,00 €

Nr. 4 Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Entfernen von Insektenestern (Wespennestern)	40,00 €
Türöffnungen (zzgl. Materialkosten)	60,00 €
Ausrücken nach Fehialarm einer privaten Brandmeldeanlage	255,00 €

Nr. 5 Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (einschließl. des gemeindl. Eigenanteils von 30 %) 11,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für diejenigen Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstauffalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wahlweise kann für den Verdienstauffall bzw. die Fortzahlung des Arbeitsentgelts je Stunde der Lohn eines Arbeiters im öffentlichen Dienst nach Lohngruppe VII, Stufe 8 des Bundesmanteltarifvertrages für Gemeinden BMT-G II (in der jeweils gültigen Fassung) als pauschale Erstattung für Leistungen nach Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 BayFwG verlangt werden.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienst-
leistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBasFwG) 9,90 €

Abweichend von den Nummern 1 und 2 wird bei Sicherheitswachen in
Festzelten bzw. auf freiem Gelände (1 Fahrzeug vor Ort vorgeschrieben) eine
Pauschale erhoben für

die Fahrzeugbereitstellung 50,00 €

Die Streckenkosten sind in dieser Pauschale enthalten.